

Urkundenrolle Nr. 36051

Sammlung Nr. 21916

PROTOKOLL EINER VOLLVERSAMMLUNG

"JUGENDDIENST LANA - TISENS EO"

mit Sitz in Lana (BZ), Boznerstraße Nr. 21

Steuernummer 91002830213

REPUBLIK ITALIEN

Im Jahre zweitausendvierundzwanzig, am achtzehnten des Monats April.

(18. April 2024)

In Lana (BZ), Boznerstraße Nr. 21, um 19:40 Uhr.

Vor mir Dr. David Ockl, Notar in Meran und eingetragen bei dem Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

- **TIES CARMEN**, geboren in Meran (BZ) am 12. Juli 1972, wohnhaft in Sankt Pankraz (BZ), Steff, Buchen Nr. 16, italienische Staatsbürgerin, Steuernummer TSI CMN 72L52 F132A, als gesetzliche Vertreterin und Vorstandsvorsitzende des Vereins **"JUGENDDIENST LANA - TISENS EO"**, mit Sitz in Lana (BZ), Boznerstraße Nr. 21, Steuernummer 91002830213, mit letzten Satzungen laut meiner Urkunde vom 26. Oktober 2020, Urkundenrolle Nr. 31159, Sammlung Nr. 17952, registriert in Bozen am 29. Oktober 2020 unter Nr. 20939, Serie 1T, anerkannt als juristische Person des Privatrechts und eingetragen in das Landesregister der juristischen Personen des Privatrechts unter der Nr. 220 mit Dekret Nr. 02/1.1 vom 05.01.2004 und eingetragen im RUNTS seit dem 07. November 2022 unter der Nr. 70890.

Die Erschienene, deren persönlicher Identität, Eigenschaft und Vertretungsbefugnis ich Notar sicher bin, ersucht mich Notar um Beurkundung des Verlaufes der außerordentlichen Vollversammlung bezüglich des 1. Punktes der Tagesordnung des oben genannten Vereins, welche sich heute, an diesem Ort und zu dieser Stunde in zweiter Einberufung zusammengefunden hat, um über folgende

TAGESORDNUNG

zu beschließen:

"Änderungen der Vereinsstatuten".

Frau TIES CARMEN übernimmt den Vorsitz in ihrer Eigenschaft als Vorstandsvorsitzende und erklärt, dass:

- a) die Versammlung im Sinne der Satzungen ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die anwesenden Mitglieder aus der unter **"A"** beigelegten Anwesenheitsliste hervorgehen;
- c) für den Vorstand folgende Personen anwesend sind: die Vorsitzende TIES CARMEN

sowie die Vorstandsmitglieder KRÖSS ROSWITHA, LADURNER JUDITH, KINKELIN HANNAH und WALDNER CHRISTOPH

- d) für das Kontrollorgan ist HOFER MARKUS anwesend

Die Vorsitzende erklärt, dass in erster Einberufung die notwendigen Mehrheiten nicht erreicht wurden und die Versammlung heute zu dieser Stunde in zweiter Einberufung zusammengetreten ist.

Die Vorsitzende der Versammlung erklärt die Versammlung im Sinne der Satzungen für beschlussfähig und eröffnet den außerordentlichen Teil mit der Behandlung der oben genannten Tagesordnung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Frau TIES CARMEN, in ihrer Eigenschaft als Vorstandsvorsitzende, erläutert der Versammlung die Gründe, die es notwendig



NOTAIO
DAVID OCKL
NOTAR

Registriert in Bozen TBH

am 30/04/2024

unter Nr.8387

Serie 1T

machen im Sinne des Kodex des Dritten Sektors laut GvD Nr. 117 vom 03. Juli 2017 die Eigenschaft als "andere Körperschaft des Dritten Sektors", kurz "KDS", anzunehmen und die Satzungen entsprechend anzupassen, sowie weitere Satzungsänderungen vorzunehmen.

Die Vorsitzende erläutert der Versammlung die Abänderungsvorschläge.

Nach kurzer Diskussion, für welche kein Mitglied die Protokollierung verlangt, erklärt die Vorsitzende der Versammlung die Diskussion bezüglich des 1. Punktes der Tagesordnung für beendet und ersucht die Versammlung folgenden Beschlusstext zur Abstimmung zu bringen.

Die Versammlung

beschließt

durch Handaufhebung

" die Eigenschaft als "andere Körperschaft des Dritten Sektors", kurz "KDS", anzunehmen und die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu genehmigen mit Abänderung der Bezeichnung in

"JUGENDDIENST LANA - TISENS KDS"

in der unter **"B"** beigelegten Neufassung der Satzungen.

Schließlich beschließt die Vollversammlung einstimmig die Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse auszustatten und zu ermächtigen alle Formalitäten, die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse notwendig sind durchzuführen."

Die Vorsitzende erklärt mir, dass der Wille der Versammlung, der mittels Handzeichen kundgetan worden ist, wie folgt zusammengefasst werden kann:

- es stimmen der Abänderung zu: alle anwesenden Mitglieder
- es lehnen die Abänderung ab: niemand
- es enthalten sich der Stimme: niemand

Die Vorsitzende erklärt somit, dass die Versammlung den oben vorgeschlagenen Text mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit genehmigt hat.

Die Vorsitzende übergibt mir das neue Statut, das dieser Urkunde unter Anlage "B" beigelegt wird.

Nachdem die Ergebnisse der Wahl kundgegeben worden sind, erklärt die Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Versammlung um 19:45 Uhr für beendet.

Zum Zwecke der Registrierung wird erklärt, dass für diese Urkunde Art. 82 des GvD Nr. 117 vom 03. Juli 2017 Anwendung findet.

Es wird erklärt, dass der "JUGENDDIENST LANA - TISENS EO" nicht Eigentümer von Liegenschaften ist. Weiters wird erklärt, dass der "JUGENDDIENST LANA – TISENS EO" Eigentümer der folgenden Fahrzeugen ist: Ford Torneo Custom, Kennzeichen FL057BE, 2017 und Mercedes Benz (Furgone), Kennzeichen PC264789, 1981.

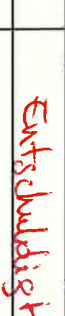
Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Die Erschienene erklärt den Inhalt der Anlagen zu kennen und auf deren Vorlesung zu verzichten.

Hierüber habe ich Notar diesen Akt aufgenommen und der Erschienenen vorgelesen, die ihn um 19:50 Uhr unterzeichnet.

Von einer Person meines Vertrauens maschinengeschrieben, eigenhändig von mir ergänzt, nimmt diese Urkunde von einem Bogen zwei Seiten und einen Teil der dritten ein.

Gez. TIES CARMEN, Notar David Ockl L.S.

Gemeinde/Pfarrei/Verein	Vertreter/in als	Nachname	Vorname	Unterschrift	Bemerkung
Burgstall	Gemeinde Burgstall Bürgermeister	Unterkofer	Othmar-Franz	 Entschuldigt	
	Gemeinde Burgstall GfR	Nart	Tanja	 Entschuldigt	
	Pfarrei Burgstall Dekan	Unterhofer	P. Peter OT	 Entschuldigt	
	Pfarrei Burgstall PGR - Präsident	Alber	Karlheinz	 Entschuldigt	
	Gemeinde Lana Vize-Bürgermeisterin	Andreis	Valentina	Entschuldigt	
	Gemeinde Lana GfR	Holzner	Anna	 Entschuldigt	Beschluss Gemeinderat Nr. 31 vom 27.10.2020
	Gemeinde Lana Gemeinderat	Margasin	Horst	 Entschuldigt	
	Gemeinde Lana Gemeinderat	Ladurner	Deborah	 Entschuldigt	Beschluss Gemeinderat Nr. 31 vom 27.10.2020
	Pfarrei Lana Dekan	Unterhofer	P. Peter OT	 Entschuldigt	
	Pfarrei Lana PGR - Präsident	Graber	Eduard	 Entschuldigt	
Lana / Völlan	Pfarrei Lana PGR - Kinder- und Jugendvertreter	Tappeiner	Michaela	 Entschuldigt	vertreten durch Christiane Gamper
	Jugendzentrum Juv	Pircher	Simon	 Entschuldigt	
	Pfarrei Völlan Pfarrei	Steiner	P. Martin	 Entschuldigt	vertreten durch Elisabeth Tribus
	Pfarrei Völlan PGR - Präsident	Gassebner	Ernst	 Entschuldigt	
	Pfarrei Völlan PGR - Kinder- und Jugendvertreter	Tribus	Elisabeth	 Entschuldigt	
	Gemeinde St. Pankraz Bürgermeister	Holzner	Thomas	 Entschuldigt	
	Gemeinde St. Pankraz GfR	Paris	Angelika	 Entschuldigt	Beschluss Gemeinderat Nr. 37 vom 11.11.2020
	Gemeinde Tiens Bürgermeister	Matscher	Christoph	 Entschuldigt	vertreten durch Roswitha Kröss
	Gemeinde Tiens GfR	Kröss	Roswitha	 Entschuldigt	
	Pfarrei Tiens rechtl. Vertretung	Unterhofer	P. Peter OT	 Entschuldigt	
Tisens	Pfarrei Tiens Pfarrei	Ngonani	Tumaini	 Entschuldigt	
	Pfarrei Tiens PGR - Präsident	Knoll	Manfred	 Entschuldigt	
	Pfarrei Tiens PGR - Kinder- und Jugendvertreterin	Kröss	Roswitha	 Entschuldigt	(siehe GfR Tiens)
	Gemeinde Tscherns Bürgermeister	Kuprian	Astrid	 Entschuldigt	vertreten durch Johannes Garber

Anlage A
Urkrolle 36051
Samrat. 21916



Tschermers	Gemeinde Tschermers	GJR	Garber	Johannes	<i>P. h. b.</i>	
	Pfarrei Tschermers	Seelsorger	Lantschner	P. Peter OT	Entschuldigt	vertreten durch Christine Fiegl
	Pfarrei Tschermers	PGR - Präsidentin	Fiegl	Christine	<i>Fiegl Christine</i>	
	Pfarrei Tschermers	PGR - Kinder- und Jugendvertreterin	Schrötter	Helene	Entschuldigt	
	Gemeinde Uiten	Bürgermeisterin	Schwarz	Stefan	Entschuldigt	vertreten durch Nikolaus Gruber
Uiten	Gemeinde Uiten	GJR	Gruber	Nikolaus	<i>[Signature]</i>	
	Pfarrei St. Walburg	Seelsorger	Pfischer	Siegfried	Entschuldigt	vertreten durch Raffaella Schwenbacher
	Pfarrei St. Walburg	PGR - Präsidentin	Gamper	Marlene	Entschuldigt	
	Pfarrei St. Walburg	PGR - Kinder- und Jugendvertreterin	Schwenbacher	Raffaella	<i>Raffaella Schwenbacher</i>	
	Pfarrei St. Nikolaus	Seelsorger	Pfischer	Siegfried	<i>Gudrun Ausserer</i>	vertreten durch Gudrun Ausserer
	Pfarrei St. Nikolaus	PGR - Präsidentin	Ausserer	Gudrun	Entschuldigt	
	Pfarrei St. Nikolaus	PGR - Kinder- und Jugendvertreter	Egger	Benjamin	Entschuldigt	
	Pfarrei St. Gertraud	Seelsorger	Pfischer	Siegfried	Entschuldigt	vertreten durch Christa Staffler
	Pfarrei St. Gertraud	PGR - Präsident	Piser	Leo	Entschuldigt	
	Pfarrei St. Gertraud	PGR - Kinder- und Jugendvertreter	Staffler	Christa	<i>Staffler Christa</i>	
U. b. Frau/St. Felix	Gemeinde U. b. Frau/St. Felix	Bürgermeisterin	Kofler	Gabriela	<i>[Signature]</i>	
	Gemeinde U. b. Frau/St. Felix	GJR	Weiss (Roathnocker)	Andreas	Entschuldigt	
	Pfarrei U. b. Frau/St. Felix	rechtl. Vertretung	Unterhofer	P. Peter OT	* <i>Peter Unterhofer</i>	
	Pfarrei U. b. Frau/St. Felix	Pfarrer	Ngonvani	Tumaini	Entschuldigt	
	Pfarrei U. b. Frau/St. Felix	PGR - Präsidentin	Weiss	Maria Anna	Entschuldigt	
	Pfarrei U. b. Frau/St. Felix	rechtl. Vertretung	Unterhofer	P. Peter OT	* <i>Peter Unterhofer</i>	
	Pfarrei St. Felix	Pfarrer	Ngonvani	Tumaini	Entschuldigt	
	Pfarrei St. Felix	PGR - Präsident	Kofler	Hubert	<i>Hubert Kofler</i>	
	Pfarrei St. Felix	PGR - Kinder- und Jugendvertreterin	Aufderklamm	Anna	Entschuldigt	
	Christophorusjugend	Präsident Christophorusjugend	Premier	Valentin		

Weitere Mitglieder					
Jugendgruppe U 16 F.L.W.	Präsident Jugendgruppe	Weiss	Lukas	Elvis Sinders	
Einfaches Mitglied	Einfaches Mitglied, VS-JD	Schwenbacher	Lukas	<i>Elvis Sinders</i>	vertreten durch Günther Flarer
Einfaches Mitglied	Einfaches Mitglied und VS-JD	Flarer	Günther	<i>Günther Flarer</i>	
Einfaches Mitglied	Einfaches Mitglied, VS-JD	Tiss	Carmen	<i>Carmen</i>	
Einfaches Mitglied	Einfaches Mitglied, VS-JD	P. Waldner	Christoph	<i>Collee</i>	
Einfaches Mitglied	Einfaches Mitglied, VS-JD	Kinkel	Hannah	<i>Hannah Kinkel</i>	
Einfaches Mitglied	Vorstandskandidat	Rufnatscha	Peter	<i>Peter Rufnatscha</i>	
Einfaches Mitglied	Einfaches Mitglied, VS-Kandidatin	Kapauer	Verena	<i>Entschuldigt</i>	Mitglied seit 09.04.2024 - kein Stimmrecht
Einfaches Mitglied	Einfaches Mitglied, VS-Kandidatin	Zöggeher	Monika	<i>Monika Zöggeher</i>	Mitglied seit 09.04.2024 - kein Stimmrecht
Kath. Frauenbewegung EO	Vorsitzende	Veider	Irene	<i>Entschuldigt</i>	vertreten durch
Kath. Frauenbewegung EO	Ortsgruppenverantwortliche Lana	Rungg Schötzer	Pamela	<i>Entschuldigt</i>	
Katholische Jungeschar Südtirols EO	Vorsitzende	Federer	Alexandra	<i>Schal-Bal</i>	vertreten durch Barbara Schrötter
Südtirols Katholische Jugend EO	Vorsitzender	Klotz	Simon	<i>Simon Klotz</i>	vertreten durch Andreas Januth
Südtirols Katholische Jugend EO	Ortsverantwortliche Lana	Ladurner	Judith	<i>Judith Ladurner</i>	



Carmen

Anlage B
 Urkunde 36051
 Datum 21.9.16

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	2
Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt	2
Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins	2
Artikel 3: Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins	2
II. FINANZEN	3
Artikel 4: Vermögen/Finanzierung	3
Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr	4
III. MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 6: Mitgliederaufnahme	4
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft	5
IV. ORGANE	5
Artikel 9: Gliederung der Organe	5
Artikel 10: Die Vollversammlung	5
Artikel 11: Der Vorstand	6
Artikel 12: Die Kassaprüfer*innen und das Kontrollorgan	8
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	8
Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins	8
Artikel 14: Schlussbestimmungen	8

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der im November 1983 gegründete Verein trägt den Namen „Jugenddienst Lana-Tisens KDS“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in I-39011 Lana.

1.3. Dauer

Die Dauer des Jugenddienst Lana-Tisens KDS ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtsform und allgemeine Grundsätze

Beim Jugenddienst Lana-Tisens KDS handelt es sich um einen Verein mit Rechtspersönlichkeit und bürgerchaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung, der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist. Der Jugenddienst Lana-Tisens KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens und eventueller Verwaltungsüberschüsse für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Artikel 2 Einzugsgebiet und Zweck des Vereins

2.1 Der Jugenddienst Lana-Tisens KDS ist in den angeschlossenen Trägergemeinden und -pfarreien (in der Folge auch Einzugsgebiet genannt) tätig. Diese sind derzeit die Gemeinden Burgstall, Lana, Tscherms, Tisens, St. Pankraz, Ulten und Unsere Liebe Frau im Walde/St. Felix und die Pfarreien Burgstall, Lana, Völlan, Tscherms, Tisens, St. Walburg, St. Nikolaus, St. Gertraud, Unsere Liebe Frau im Walde und St. Felix.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Kinder- und Jugendarbeit nach allgemein christlichen Grundsätzen. Der Jugenddienst Lana-Tisens KDS versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an den Kindern und an der Jugend. Zu diesem Zweck kann der Jugenddienst Lana-Tisens KDS auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

3.1 Der Jugenddienst Lana-Tisens KDS übt überwiegend oder ausschließlich folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, d), i) und l) GvD 117/2017 aus:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Tätigkeiten, auch im Verlagswesen, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeiten;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;

3.2 Aufgabe des Jugenddienst Lana-Tisens KDS ist es die Gemeinden und Pfarreien im Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.

3.3 In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Lana-Tisens KDS insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Jugendtreffs sowie offener Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- Organisation, Planung, Unterstützung, Durchführung oder Koordination von Aktionen, Projekten, Angeboten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Sommerangebote, Ausflüge, gemeindeübergreifende Projekte;
- Begleitung und Unterstützung von verbandlichen und religiösen Kinder- und Jugendgruppen;
- Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen und schwierigen Situationen;
- Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- Durchführung von Initiativen für Eltern und andere Bezugspersonen zu Themen rund um junge Menschen;
- Unterstützung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände);
- Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- Netzwerkarbeit; Organisation und Koordination von Netzwerktreffen im Einzugsgebiet zu kinder- und jugendspezifischen Themen;
- Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;
- Öffentlichkeitsarbeit.

3.4 Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeitenden im Jugenddienst Lana-Tisens KDS.

3.5 Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

II. FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugenddienst Lana-Tisens KDS sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

4.2 Der Jugenddienst Lana-Tisens KDS finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge der Bezirksgemeinschaft,



Corrado

- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Erlöse aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017.

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des Jugenddienstes Lana-Tisens KDS. Grundlage für die Kostenbeteiligung bildet die jeweilige Einwohnerzahl. Der Beitragsschlüssel wird von der Vollversammlung festgelegt.

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

6.1 Mitglieder im Jugenddienst Lana-Tisens KDS können physische Personen, Vereine und Körperschaften des Dritten Sektors sowie Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten sein, beispielsweise:

- die Gemeinden und Institutionen im Einzugsgebiet;
- die Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet;
- Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsicht, insbesondere jene die im Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- die physischen Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Körperschaften und Organisationen werden durch den*die jeweilige*n gesetzliche*n Vertreter*in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten.

6.2 Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben das aktive und passive Stimmrecht in der Vollversammlung. Minderjährige Mitglieder werden in der Ausübung ihres aktiven Stimmrechts von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben die Mitglieder auch das passive Stimmrecht.

Mitgliedsorganisationen und Körperschaften verfügen über ein Stimmrecht, das durch den*die jeweilige*n gesetzlichen Vertreter*in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person ausgeübt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher gemäß Art. 15 GvD 117/2017 zu erhalten.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern, bei Veranstaltungen mitzuhelfen, sich an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

7.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung beschlossen.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu machen ist;
- b) durch das Ableben des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins;
- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde oder keine Beteiligung an den Tätigkeiten des Jugenddienst Lana-Tisens KDS erfolgt ist;
- d) durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Jugenddienst Lana-Tisens KDS absichtlich groben Schaden zugefügt hat oder eine Verletzung der sonstigen unter Art. 7.2 angeführten Pflichten vorliegt.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes, des Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung Organe

Die Organe des Jugenddienst Lana-Tisens KDS sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Kassaprüfer*innen oder das Kontrollorgan

Die Amtsdauer des Vorstands und der Kassaprüfer*innen oder des Kontrollorgans betragen 3 (drei) Jahre.

Artikel 10: Die Vollversammlung

10.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bzw. bei Mitgliedskörperschaften aus deren Vertreter*innen oder Delegierten zusammen.

Außerdem können Vertreter*innen oder Delegierte der Jungschar-, Ministranten-, SKJ- oder anderer Ortsgruppen, die in unserem Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, an der Vollversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Die eingeladenen Personen zählen nicht für das Quorum und verfügen über kein Stimmrecht.

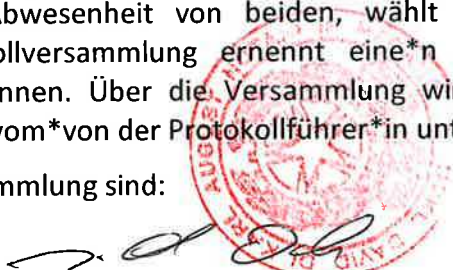
10.2 Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der Regel bis 31. Mai einberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

10.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der*die Vorsitzende und bei dessen*deren Abwesenheit der*die Stellvertreter*in. In Abwesenheit von beiden, wählt die Vollversammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Die Vollversammlung ernennt eine*n Protokollführer*in und, falls notwendig, zwei Stimmzähler*innen. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom*von der Vorsitzenden und vom*von der Protokollführer*in unterzeichnet wird.

10.4 Die Aufgaben der Vollversammlung sind:



Corruer

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der im Statut vorgesehenen Organe;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der im Statut vorgesehenen Organe und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlags;
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- die Festlegung der Spesenbeiträge für Pfarreien und Gemeinden;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. d);
- die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung;
- die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins (siehe dazu Art. 13).
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen können auch durch Handaufheben erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut Art. 6.1. die mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts ist die Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.6 Online-Teilnahme

Die Teilnahme an der Vollversammlung, einschließlich der Stimmabgabe, kann auch online erfolgen, sofern die Identität der teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder überprüft werden kann. Im Falle von Unterbrechungen der Vollversammlung aus technischen Gründen sind die bis dahin getroffenen Beschlüsse gültig.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 (drei) und maximal 7 (sieben) Personen zusammen:

- dem*der Vorsitzenden,
- dem*der Stellvertreter*in und
- 1 (ein) bis 5 (fünf) Beiräte/Beirätinnen.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Berufliche Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den

Sitzungen teil. Für das Quorum werden die kooptierten und beratenden Personen nicht berücksichtigt.

11.2 Wahl des Vorstandes

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmenzähler*innen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal 7 (sieben) Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den*die Vorsitzende*n, den*die Stellvertreter*in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der*die erste Nichtgewählte nach.

11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird so oft einberufen, als es der*die Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 (fünf) Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls keine formelle Einberufung stattgefunden hat, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden vom*von der Vorsitzenden und in seiner*ihrer Abwesenheit vom*von der Stellvertreter*in geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom*von der Vorsitzenden und vom*von der Protokollführer*in unterschrieben wird.

11.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. c);
- die Einstellung und Führung der lohnabhängigen und freien Mitarbeitenden;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlags;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.

11.5 Der*Die Vorsitzende

Der*Die Vorsitzende hat die gesetzliche Vertretung des Vereins. Er*Sie vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er*Sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.

Er*Sie stellt die hauptberuflichen Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Vorstand an.

Er*Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

In Dringlichkeitsfällen ist er*sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Ratifizierung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

In seiner*ihrer Abwesenheit nimmt der*die Stellvertreter*in all seine*ihre Funktionen und Aufgaben wahr.

Artikel 12: Die Kassaprüfer*innen und das Kontrollorgan

Von der Vollversammlung werden 2 (zwei) Kassaprüfer*innen gewählt. Sind mehr als zwei Kandidat*innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen. Der Vollversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Kassaprüfer*innen. Gibt es mehr als eine*n Kandidat*in, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem*einer Rechnungsprüfer*in zusammen, welche*r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss und erfüllt die Aufgaben laut Art. 30 GvD 117/2017.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors, nach Möglichkeit im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

Artikel 14: Schlussbestimmung

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und die anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Carolina
DD d All

